

TURNVEREIN 1882 WELLESWEILER e.V.

S a t z u n g

J 1

Grundsätze und Ziele

- (1) Der Turnverein 1882 Wellesweiler e.V. will
die volkstümliche Leibesübung als bedeutsames Mittel der Gesunderhaltung pflegen und vertiefen und als sinnvolle Freizeitgestaltung verankern,
seine Mitglieder im Geiste des von Fr. L. Jahn begründeten Turnertums, der Freiheit und Menschenwürde und zum Dienst an der Gemeinschaft bereit, erziehen,
das Turnen als vielgestaltige Leibesübung auf gemeinnütziger Grundlage fördern.
- (2) Der Turnverein 1882 Wellesweiler e.V. ist
politisch und konfessionell neutral, ein Jugendpflege treibender Verein im Sinne der Gesetze,
zur Zusammenarbeit mit Elternhaus, Schule und Kirche sowie mit der Kommunalverwaltung und anderen Turn- und Sportvereinen bereit,
Mitglied des Saarländischen Turnerbundes, des Landessportverbandes und des Deutschen Turnerbundes.
- (3) Der Turnverein 1882 Wellesweiler e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

J 2

Name und Sitz

- (1) Der erstmals am 19.6.1882 gegründete Turnverein Wellesweiler führt seit seiner Wiedergründung am 17.1.1954 den Namen
Turnverein 1882 Wellesweiler e.V.
- (2) Der Turnverein 1882 Wellesweiler e.V. (nachfolgend Verein genannt) hat seinen Sitz in 66539 Neunkirchen-Wellesweiler und ist beim Amtsgericht 66538 Neunkirchen in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

J 3

Mitgliedschaft

- (1) Jede unbescholtene Person beiderlei Geschlechts kann Mitglied sein. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Eine Beitragszahlung für Minderjährige gilt als Zustimmungserklärung.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Einspruchsrecht hiergegen besteht bei der Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten führen zum Erlöschen der Mitgliedschaft, wenn die Beiträge weder gestundet noch erlassen sind.
- (5) Ehrenmitglieder mit allen Rechten, jedoch ohne Pflichten, können Mitglieder nach langjähriger Vereinszugehörigkeit und wegen besonderer Verdienste werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

J 4

Ausschlußverfahren

- (1) Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluß ist nur möglich, wenn das Mitglied
 1. das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,
 2. die turnerische Disziplin grob verletzt,
 3. gegen Beschlüsse einzelner Organe des Vereins verstößt,
 4. rechtskräftig wegen unehrenhafter Handlung verurteilt worden ist.
- (2) Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen kann gegen den Ausschluß schriftlich Widerspruch beim Vorstand erhoben werden. Der Widerspruch ist zu begründen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitglieder-

versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

J 5

Aufnahme- und Mitgliederbeiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahme- und Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Höhe der Aufnahme- und Mitgliederbeiträge.
- (3) Von der Entrichtung des Aufnahmebeitrages sind die Mitglieder befreit, die nachweislich aus einem anderen Turnverein ordnungsgemäß übertreten.
- (4) Der Aufnahmebeitrag ist mit dem Aufnahmeantrag zu entrichten; er verfällt bei Ablehnung der Aufnahme als Bearbeitungskosten.
- (5) Die Mitgliederbeiträge sind jeweils bis zum 15. eines Monats für den zurückliegenden Monat zu entrichten. Über die Art der Beitragserhebung entscheidet die Mitgliederversammlung.

J 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 1. Inanspruchnahme aller durch den Verein geschaffenen Einrichtungen,
 2. Teilnahme am Turn- und Übungsbetrieb sowie an den Veranstaltungen des Vereins,
 3. Teilnahme am Vereinsvermögen nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Rechte sind weder erblich noch übertragbar.

J 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
 1. Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
 2. Zahlung der Mitgliederbeiträge,
 3. Beachtung der Vereinssatzung,
 4. Beachtung der Beschlüsse der einzelnen Organe des Vereins,
 5. Förderung der in der Satzung festgelegten Ziele,
 6. Ehrenamtliche Mitarbeit in den Organen des Vereins.

J 8

Verwaltung des Vereins

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Die Verwaltung des Vereins obliegt folgenden Organen:
 1. der Mitgliederversammlung (oberstes Organ),
 2. dem Turnrat (erweiterten Vorstand),
 3. dem Vorstand (geschäftsführenden Vorstand).
- (3) Turnrat und Vorstand sind berechtigt, sich Geschäftsordnungen zu geben. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu der Satzung stehen.

J 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind sowohl für Turnrat und Vorstand als auch für das einzelne Mitglied bindend.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie durch Bekanntmachung in der Presse einzuladen. Die schriftliche Einladung ist zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zuzustellen.
- (3) Stimmberechtigt sind die in der Versammlung anwesenden Mitglieder über 18 Jahre sowie die Ehrenmitglieder.
- (4) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung als Generalversammlung statt, die folgende Tagesordnungspunkte umfassen muß:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte,
 2. Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes,
 3. Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliederbeiträge,
 4. Neuwahlen in den Turnrat und Vorstand,
 5. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 6. Anträge der Mitglieder.
- (5) Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mehr als 10 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, vornehmlich über die Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Protokollführer, vom Vorsitzenden und von einem Mitglied zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

J 10

Turnrat

- (1) Dem Turnrat (erweiterten Vorstand) gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes (J 13) an:
1. der 2. Kassenwart,
 2. der 2. Schriftwart,
 3. der 1. Turnwart,
 4. der 2. Turnwart,
 5. die 1. Frauenturnwartin,
 6. die 2. Frauenturnwartin,
 7. der 1. Leichtathletikwart,
 8. der 2. Leichtathletikwart,
 9. der 1. Spielwart,
 10. der 2. Spielwart,
 11. der 1. Jugendturnwart
 12. der 2. Jugendturnwart,
 13. der 1. Kinderturnwart,
 14. der 2. Kinderturnwart,
 15. die 1. Kinderturnwartin,
 16. die 2. Kinderturnwartin,
 17. der 1. Gerätewart,
 18. der 2. Gerätewart,
 19. die Frauenwartin,
 20. der Jugendwart,
 21. ein Beisitzer,
 22. ein Beisitzer,
 23. ein Beisitzer.
- (2) Die Mitgliederversammlung erweitert bzw. reduziert den Turnrat nach den Bedürfnissen des Vereins.
- (3) Der Turnrat wird zu Sitzungen nach Bedarf durch den Vorsitzenden oder nach Beschluß des Vorstandes einberufen.

J 11

Wahlen in den Turnrat

- (1) Die Mitglieder des Turnrates, ausgenommen die Mitglieder des Vorstandes, werden in dreijährigem Wechsel durch die Mitgliederversammlung gewählt, und zwar die unter
- 1, 4, 7, 10, 13, 16, 19 und 22 Genannten,
 - 2, 5, 8, 11, 14, 17, 20 und 23 Genannten,
 - 3, 6, 9, 12, 15, 18 und 21 Genannten.
- (2) Scheiden Mitglieder des Turnrates während ihrer Amtszeit aus, so können geeignete Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der Ämter beauftragt werden.
- (3) Mitglieder des Turnrates können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Eine Ersatzwahl hat die gleiche Mitgliederversammlung vorzunehmen.

J 12

Aufgaben des Turnrats

- (1) Dem Turnrat obliegen folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung der Jahresarbeitspläne,
 2. Terminierung und Durchführung von Veranstaltungen,
 3. Festsetzung der Tagesordnung für Mitgliederversammlungen,
 4. Erarbeitung von Vorschlägen für die Mitgliederversammlungen, insbesondere hinsichtlich der Höhe der Aufnahme- und Mitgliederbeiträge.
- (2) Der Turnrat kann besondere Aufgaben dem Vorstand bzw. einzelnen Ausschüssen übertragen. Vorsitzender eines Ausschusses muß ein Mitglied des Turnrates sein.
- (3) Abstimmungen im Turnrat erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Aufgabenbereich des Turnrates kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit erweitert werden.

J 13

Vorstand

- (1) Dem Vorstand (geschäftsführenden Vorstand) gehören an:
 1. der Vorsitzende
 2. der stellvertr. Vorsitzende
 3. der 1. Kassenwart
 4. der 1. Schriftwart
 5. der Oberturnwart
 6. der Presse- und Werbewart.
- (2) Der Vereinsvorsitzende gilt zugleich als Vertreter des Vereins im Sinne des J 26 BGB. Im Verhinderungsfalle wird er vom stellvertr. Vorsitzenden vertreten.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung nach dieser Satzung sowie nach den Beschlüssen des Turnrates und der Mitgliederversammlung.

J 14

Wahlen in den Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden in dreijährigem Wechsel durch die Mitgliederversammlung gewählt, und zwar die unter
 - 1 und 4 Genannten,
 - 2 und 5 Genannten,
 - 3 und 6 Genannten.

- (2) Scheiden Mitglieder des Vorstandes während ihrer Amtszeit aus, so ergänzt der Turnrat den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Eine Ersatzwahl hat die gleiche Mitgliederversammlung vorzunehmen.

J 15

Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres einer Prüfung zu unterziehen.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer haben die Prüfung gemeinsam durchzuführen. Sie sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und haben dieser über die Prüfung zu berichten.
- (3) Die Kassenprüfer sind berechtigt, auch im Laufe eines Geschäftsjahres Prüfungen durchzuführen.

J 16

Änderung der Satzung

- (1) Änderungen dieser Satzung sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn dieses Vorhaben bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt bekanntgegeben worden ist.
- (3) Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

J 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens. Dies darf nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Zur Beschlußfassung über die Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit, zur Beschlußfassung über die Verwendung des Vermögens eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmen-

gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Neunkirchen-Wellesweiler den 18. November 1995